

DIE FACKEL

NR. 125

WIEN, ENDE DECEMBER 1902

IV. JAHR

Immunität und Inkompatibilität ¹

Eine Studie von

Joseph Schöffel

Da die Bedeutung dieser beiden, der lateinischen Sprache entlehnten Worte einem großen Teil der Abgeordneten unbekannt sein dürfte, so will ich zu Nutz und Frommen derselben ihren Sinn und ihre Bedeutung erklären.

Immunis oder immun bedeutet »frei« sein frei von Lasten, frei von Übeln, frei von Verantwortung. Virgil gebraucht aber in den Worten: »*Operum immunes famulae*« (Faule Mägde, die nichts arbeiten wollen) und »*Immunis fucus*« (Faule Hummel, die vom fremden Honig zehrt, selbst aber keinen trägt), das Wort *immunis* oder immun auch in dem Sinne: faul, träge, arbeitsscheu.

Eine treffendere Bezeichnung für die Unverantwortlichkeit und Untätigkeit unserer Abgeordneten, die von Steuergeldern zehren und nichts leisten, konnte daher nicht gefunden werden, als in dem Worte »Immunität«.

Unter *Inkompatibilität* versteht der Lateiner etwas, was sich nicht vereinbaren läßt, hier also die Unvereinbarkeit eines Amtes, einer Beschäftigung, eines Erwerbes mit dem Mandat eines Abgeordneten.

Die Immunität der Mitglieder des Reichsrats wurde durch das Grundgesetz vom 21. Dezember 1867 bestimmt, welches im § 16 die nachfolgenden Bestimmungen enthält:

»Die Mitglieder des Reichsrats können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in ih-

1 Das ist nun wirklich Zufall: Gestern (16.02.2012) beantragte die Staatsanwaltschaft Hannover die Aufhebung der Immunität des Bundespräsidenten **Christian Wulff**, und heute erklärt er seinen Rücktritt — nicht etwa, weil sein kriminelles Gebaren offenbar geworden ist, sondern weil "das Vertrauen in ihn nachhaltig beeinträchtigt" ist und obwohl er "überzeugt ist, daß die Vorwürfe gegen ihn zu einer vollständigen Entlastung führen werden". Denn: "Ich habe doch rechtlich immer **korrekt** gehandelt" und "ich war stets aufrichtig". Und die "Berichterstattung ihn und seine Frau **verletzt** habe". Fahr zur Hölle, Islamfreund! Der bringt es fertig und beansprucht noch den 200.000—Euro—Ehrensold (da dazu noch ein paar "standesgemäße" Privilegien gehören, wäre das fast eine halbe Million) für sich. Daß dieser "Ehrensold" ganz gut für den obersten Schnäppchenjäger der Republik paßt, ersieht man am **genauen** Betrag: 199.999 €. Eine der Hofschranzen der Macht hatte doch tatsächlich vor Wochen erklärt, daß ein Rücktritt Wulffs eine **Staatskrise** auslösen würde. Aha! "Wenn du mir meinen Schnuller wiedergibst, spiele ich mit dir Staatskrise." — Eine bessere Kommentierung am Beispiel aus der Praxis zu Schöffels Aufsatz kann es doch gar nicht geben!

Im Oktober 2014 wird bekannt, daß Altbundeskanzler Helmut Kohl ihn einen Verräter und eine Flasche genannt hat.

rem Berufe gemachten Äußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.«

»Kein Mitglied des Reichsrats darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.«

»Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat, hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.«

»Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben, oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.«

Daß dem Abgeordneten die Freiheit der Rede, die Freiheit der Abstimmung unter allen Umständen gewahrt bleiben muß, ist selbstverständlich. Wenn aber die Immunität auch auf alle Arten von Verbrechen und Vergehen, die von einem Abgeordneten in und außer dem Hause begangen werden, ausgedehnt wird, so führt das zu einer Begriffsverwirrung der schlimmsten Art.

Ein Abgeordneter, der einer Majorität angehört, die die Macht hat, seine Auslieferung an das zuständige Gericht zu verweigern, oder aber, wie dies üblich ist, über das Begehren des Gerichtes so lange nicht referieren zu lassen, bis das von dem Abgeordneten begangene Delikt verjährt ist, kann nach Herzenslust ehrabschneiden, verleumden, betrügen, defraudieren, ehebrechen, schänden oder jemanden totschiessen, ohne daß ihm deshalb ein Haar gekrümmt wird, — ein Privilegium, das unsinniger, ungerechtfertigter und unerträglicher ist, als es die Privilegien der Stände im Mittelalter waren, die wir im Namen der Freiheit und Gleichheit vernichteten, um an ihre Stelle ähnliche Privilegien für politische Akrobaten zu schaffen ¹.

Allein diese Privilegien genügen den Herren noch nicht, Ihr positives sowie relatives Immunitätsrecht muß noch erweitert werden.

Der Fall, daß ein Abgeordneter, der zugleich Staatsbeamter ist, wegen eines Disziplinarvergehens in Disziplinaruntersuchung gezogen wurde, bot den Anlaß zu einem Antrag auf Erweiterung des Immunitätsrechtes.

Die Herren, die sonst nichts tun, als Gott dem Herrn den Tag stehlen, indem sie vor leeren Bänken leeres Stroh dreschen, fühlten sich als gewählte Vertreter der *misera contribuens plebs* ² verpflichtet, ihr gewohntes Nichtstun zu unterbrechen, um einen Kollegen, der als Beamter Gage und Aktivitätsgebühren und als Abgeordneter ein tägliches Spielhonorar von 20 Kronen (auch

1 Der Bundestagsabgeordnete **Edathiparambil** (Künstlername Edathy) — ansonsten als Vorsitzender des Bundestags—Innenausschusses ein verdienstvoller Kämpfer gegen Rechts und Luftnummernproduzent im NSU—Ausschuß — beklagte sich bitter, weil seine Wohnung, in der sich massenhaft Kinderpornographie befand, in seiner Abwesenheit durchsucht worden war. Er legte Verfassungsbeschwerde ein, beharrt also auf seinen »Rechten«, gleichzeitig fordert er aber eine **Gesinnungsjustiz** für Deutschland; in der Diskussion zum Artikel E. der Wikipedia findet sich der Satz: »Die Rechtsprechung soll sich nicht mehr an den verübten Straftaten ausrichten, sondern an der Gesinnung des Täters.« Der ehrenwerte (Oktober 2014, er ist **noch** nicht verurteilt!) Herr E. erläutert das auf seiner Internetseite so: »Rechtsextreme und ausländerfeindliche Straftaten, die so genannte Haßkriminalität, sind deshalb besonders gefährlich, weil sie die Basis unseres zwischenmenschlichen Zusammenlebens angreifen: die Universalität der **Menschenwürde**.« (Ohne »Menschenwürde«, die er sich aus dem Leibstuhl des Gutmenschentums gefischt hat, macht er's nicht.) Das gilt aber nur für Deutsche, Haß aus dem islamischen Kulturkreis ist davon auszunehmen, wie die Praxis der Gerichte zeigt.

2 Das arme steuerzahlende Volk

wenn er, wie die meisten seiner Kollegen nicht auftritt und im Theater gar nicht anwesend ist) bezieht, — für den auch während der Zeit seines geschäftigen Müßigganges im Parlament, also sechs Jahre hindurch, ein anderer Beamte die Arbeit verrichten muß, die er, der dafür bezahlt wird, verrichten sollte, — vor der Eventualität zu schützen, daß er im Disziplinarwege seines Amtes enthoben und der mit demselben verbundenen Bezüge verlustig erklärt werde.

Das Elend außerhalb des glänzenden griechischen Parlamentstheaters nimmt in erschreckender Weise zu, die Steuerfähigkeit in demselben Maße ab, — tausende und abertausende treiben sich arbeits-, brot- und unterstandslos, dem Hunger, Frost und der Verzweiflung preisgegeben, herum. Der Selbstmord, als einziges Mittel, um dem Elend zu entrinnen, tritt epidemisch auf. Das alles aber kümmert die Herren im Parlament nicht — sie fressen ruhig ihre Diäten und Gagen aus dem beinahe geleerten Säckel der Steuerträger. Ein Teil obstruiert, um Konzessionen zu erpressen — gelingt die Erpressung, fängt der andere Teil aus demselben Grunde zu obstruieren an, und die Regierung sieht diesem freien Spiel der Kräfte zu und lächelt.

Nur wenn, wie gesagt, dem Geldsack irgend eines Abgeordneten, diesem Gott, den alle ohne Unterschied der Nationalität und der Konfession anbeten, Gefahr droht, dann ist eine Abwehr dringend notwendig! So wurde der Dringlichkeitsantrag gestellt und angenommen, daß das Immunitätsrecht auch auf das Disziplinarverfahren gegen Beamte, die zugleich Abgeordnete sind, ausgedehnt werde, und der Verfassungsausschuß beauftragt, eine Abänderung der §§ 8 und 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 in diesem Sinne zu verfassen und dem Hause vorzulegen. Der Verfassungsausschuß betraute mit dieser Arbeit ein Subkomitee, welches einen Gesetzentwurf ausarbeitete, der lautet, wie folgt:

Artikel I.

§ 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.—G.—131. Nr. 141, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten, wie folgt:

§ 1.

Die Mitglieder des Reichsrates bedürfen, insoferne sie öffentliche Beamte und Funktionäre sind, zur Ausübung ihres Mandates keinesurlaubes.

Von jeder während der Dauer der Session des Reichsrates gegen dieselben eingeleiteten oder noch im Zuge befindlichen Disziplinaruntersuchung ist dem Präsidenten des Hauses sofort Kenntnis zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muß die Disziplinaruntersuchung bis zum Schlusse der Session eingestellt werden.

Binnen zwei Monaten von der Mitteilung an den Präsidenten darf in der Disziplinarsache nicht entschieden werden, wenn nicht das Haus vor Ablauf dieser Frist einen Beschluß gefaßt hätte, welcher eine raschere Erledigung der Disziplinaruntersuchung zuläßt oder wenn nicht vor Ablauf dieser Frist die Session ihr Ende erreicht hätte.

Das Gleiche gilt für eine Disziplinaruntersuchung, welche während der Dauer der Session zu einer Zeit, wo das Haus nicht versammelt ist, eingeleitet wurde. In diesem Falle läuft die zweimonatliche Frist von dem Tage des Wiederzusammentrittes des Hauses.

Vor Ablauf der oberwähnten Fristen darf auch die provisorische Maßregel einer Suspension vom Gehalte nicht stattfinden, hingegen wird die provisorische Enthebung vom Amte hierdurch nicht berührt.

Eine vor erfolgter Anzeige an das Haus etwa schon verfügte Suspension vom Gehalte ist bis zur Beschlußfassung des Hauses oder bis zum Ablaufe der oberwähnten zweimonatlichen Frist zu sistieren.

Artikel II.

§ 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.—G.—Bl. Nr. 141, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten wie folgt.

§ 1.

Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

Die Mitglieder des Reichsrates können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.

§ 2.

Während der Dauer der Session des Reichsrates, das ist vom Tage der Kundmachung des Einberufungspatentes des Reichsrates bis zu der durch den Kaiser angeordneten Schließung desselben, darf keine Behörde gegen ein Mitglied des Reichsrates ohne Zustimmung des Hauses eine Haft verhängen, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei den durch das Strafgesetz verpönten Handlungen ausgenommen.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Dauer der Session aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung, welche außerhalb der Sessionsdauer oder bevor der dadurch Betroffene die Mitgliedschaft im Reichsrate erlangt hat, verhängt worden ist.

§ 3.

Von den Bestimmungen des § 2 ausgenommen ist die Verhaftung nach §§ 48, 354, 355 und 386 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R.—G.—Bl. Nr. 79.

Auch in diesen Fällen hat jedoch die Behörde dem Präsidenten des Hauses die geschehene Verhaftung sogleich bekanntzugeben.

§ 4.

Hingegen fällt unter die Bestimmungen des § 2 auch der Vollzug einer rechtskräftig zuerkannten Freiheitsstrafe.

Erfolgt über Einschreiten des Hauses eine Enthaltung, so wird hierdurch der Vollzug des noch nicht vollstreckten Teiles der Strafe bis zum Ende der Sessionsdauer aufgeschoben.

§ 5.

Gegen ein Mitglied des Reichsrates darf ohne Zustimmung des Hauses, dem es angehört, während der Dauer der Session weder von einem Gerichte, noch von einer Verwaltungs— oder Polizeibe-

hörde eine strafamtliche Untersuchung eingeleitet oder eine Anklage erhoben werden.«

Das Subkomitee hat unter einem einen Gesetzentwurf, womit die §§ 227, 530 und 531, Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R.—G.—Bl. Nr. 117, und § 4 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R.—G.—Bl. Nr. 61, betreffend die Verjährung strafbarer Handlungen, abgeändert werden, beantragt, der also lautet:

§ 1.

»Kann ein Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichsrates, einer Delegation oder eines Landtages wegen der demselben gesetzlich gewährleisteten Unverantwortlichkeit nicht eingeleitet werden, so ruht die Verjährung für diese strafbare Handlung von dem Tage der Erlassung des Ersuchschreibens um Auslieferung bis zum Tage der Mitteilung dieser Zuschrift an das versammelte Haus.«

Das Gefühl der Wohlanständigkeit hat den Abgeordneten Dr. Gustav Marchet bestimmt, diesem Antrag gegenüber, der an dem bestehenden Immunitätsunfug nichts ändert, einen Gegenantrag einzubringen, der verhindern soll, daß eine von einem Abgeordneten begangene strafbare Handlung durch die demselben gewährleistete Unverantwortlichkeit verjährt. Dieser Antrag lautet wie folgt:

Kann ein Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichsrates, einer Delegation oder eines Landtages wegen der demselben gesetzlich gewährleisteten Unverantwortlichkeit nicht eingeleitet werden, so ruht die Verjährung für diese strafbare Handlung von dem Tage der Erlassung des Ersuchschreibens um Auslieferung bis zum Ende der Session des Vertretungskörpers oder bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Behörde von dem Beschlusse des Vertretungskörpers, womit derselbe der Strafverfolgung des Mitgliedes zustimmt, in Kenntnis gelangt ist.«

Ob dieser Antrag, der den Interessen der sich in jeder Beziehung unverantwortlich dünkenden Abgeordneten nicht entspricht, Aussicht hat, im Verfassungsausschuß und sodann im Plenum des Hauses angenommen zu werden, ist mehr als zweifelhaft. Ich glaube, daß er nicht angenommen wird und daß noch weiter gehende Wünsche bezüglich einer Ausdehnung des Immunitätsrechtes ausgesprochen und in Antrag gebracht werden.

So sitzt im Abgeordnetenhouse eine große Anzahl von Advokaten, die durch ein gegen sie eingeleitetes Disziplinarverfahren seitens der Advokatenkammer ebenso, wenn nicht ärger als ein Beamter, materiell geschädigt werden können. Warum soll das Immunitätsrecht nicht auch auf das Disziplinarverfahren gegen Advokaten, die zugleich Abgeordnete sind, ausgedehnt werden?

Im Abgeordnetenhouse sitzen auch pensionierte Offiziere, die dem Ehrengerichte unterstehen, das sie, wie ein Disziplinargericht den Beamten, der Charge und der Pension verlustig erklären kann. Warum wird das Immunitätsrecht nicht auch auf solche Fälle ausgedehnt?

Im Abgeordnetenhouse sollen auch Herren sitzen, die tief verschuldet sind und gegen welche der Konkurs angesucht werden kann. Warum soll die Immunität nicht auch auf die Verhängung des Konkurses über Abgeordnete, die dem einzelnen empfindlichen Schaden bereiten kann, angewendet werden?

Früher, als ich noch Mitglied des Abgeordnetenhauses war, konnten die Diäten des Abgeordneten seitens seiner Gläubiger mit Beschlagnahme belegt wer-

den. Tatsächlich wurden meines Wissens die Diäten zweier Abgeordneten mit Beschlag belegt, eines, der später Finanzminister wurde und als solcher seine Schulden bezahlte, und eines, der nicht Minister wurde, seine Schulden nicht bezahlen konnte und zugrunde ging.

Das Subkomitee des Verfassungsausschusses hat nun in weiser Voraussicht, daß solche Fälle wieder eintreten könnten, zum Schutze von Schuldnern, die zugleich Abgeordnete sind, und zur Sicherung ihrer Diäten vor der Beschlagnahme außer den vorangeführten Gesetzentwürfen auch den nachstehenden Gesetzentwurf beschlossen:

»Gesetz betreffend die Exekution der Taggelder der Mitglieder des Reichsrates, der reichsrätlichen Delegation und der Landtage. Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§1

Von den nach Gesetz vom 7. Juni 1861, R. G. Bl. Nr. 63, den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten, nach Gesetz vom 11. März 1875, R. G. Bl. Nr. 23, den Mitgliedern der reichsrätlichen Delegation, sowie den Mitgliedern der Landtage zustehenden Taggeldern unterliegt der Exekution nur ein Drittel.

Im Falle einer Exekution behufs Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes unterliegt die Hälfte des Taggeldbezuges der Exekution.

§ 2.

Die den Mitgliedern der obgenannten Vertretungskörper zustehenden Reisekostenentschädigungen sind der Exekution gänzlich entzogen.

§ 3.

Die im § 1 festgesetzte Exekutionsfreiheit kann durch Übereinkommen weder beschränkt noch ausgeschlossen werden. Jede den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.«

Warum das Subkomitee in diesem Falle sich so zaghaft und kleinlich gezeigt hat, ist unbegreiflich. Einfacher und ehrlicher wäre es gewesen, zu dekretieren: »Jeder Reichsrats— und Landtagsabgeordnete kann Schulden machen so viel er will, zu zahlen braucht er sie nie.« Wenigstens würde sich dann niemand finden, der einem Abgeordneten, der gesetzlich unverantwortlich und in die Klasse der Unzurechnungsfähigen und Unmündigen eingereiht ist, etwas borgt.

Man will dem Publikum weismachen, daß das Immunitätsrecht so weit als möglich ausgedehnt werden muß, um den Abgeordneten vor der Willkür und Ranküne der jeweiligen Machthaber zu schützen; und doch ist das nicht nur eine leere Phrase, sondern auch die reinste Spiegelfechtere.

Ich habe vor 32 Jahren einen erbitterten, rücksichtslosen Federkrieg gegen die damaligen Machthaber in Sachen des Wienerwaldes geführt, *ohne Immunitätsrecht*, und einen Sieg erfochten, wie kein Parlamentarier mit seinem Immunitätsrecht einen ähnlichen aufweisen kann.

Kürnberger hat das, was er dachte und was er fühlte, mit einer Kraft und einer Freiheit niedergeschrieben, die jeder bewundert, der seine in den »Siegelringen« gesammelten politischen und kirchlichen Feuilletons gelesen hat. Kein Abgeordneter würde es heute wagen, die Wahrheit so zu sagen, wie sie Kürnberger *ohne jedwedes Immunitätsrecht* niedergeschrieben hat.

Das waren Titanenkämpfe, während die heutigen politischen Kämpfe ja nichts sind als ein Froschmäusekrieg!

In Ungarn hat die Affäre eines Abgeordneten und Reserveoffiziers, welcher wegen einer die Standesehre verletzenden Handlung ehrengerichtlich behandelt wurde, zu tagelangen stürmischen Szenen im Reichstag geführt. — Im österreichischen Abgeordnetenhaus glaubte man sich durch die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen einen Staatsbeamten, der zugleich Abgeordneter ist, zu einem ähnlichen Vorgehen behufs Wahrung des Immunitätsrechtes verpflichtet.

Abgesehen davon, daß nur Übermut und blöder Eigendünkel eine Disziplinaruntersuchung gegen einen seine Amtspflichten verletzenden Beamten oder ein ehrengerichtliches Verfahren gegen einen die Standesehre oder seinen Fahneneid verletzenden Offizier als einen Eingriff in die Immunitätsrechte, erklären kann, ist die Aktion des österreichischen und die des ungarischen Parlaments in dieser Sache nach dem lateinischen Sprichwort: »si duo faciunt idem, non est idem« nicht die gleiche. Bei uns handelt es sich in dieser Angelegenheit weniger um Wahrung wirklicher oder eingebildeter Rechte, sondern um die Wahrung und Sicherung materieller Vorteile der Abgeordneten. Die Aktion unseres Parlaments war und ist stets hauptsächlich dahin gerichtet, Minister zu stürzen, um ihre Plätze zu okkupieren, Ministerpensionen, gut dotierte Ämter und allerlei Sinekuren zu erhaschen, — alles andere ist Schnuppe!

In Ungarn dagegen gehen Parlament und Regierung zielbewußt vor. Die Rollen sind geschickt verteilt. Während die Opposition die Rolle des rohen, blind darauflosstürmenden Marius spielt, spielt die Regierung die Rolle des schlauen, alle Verhältnisse wie ein Fuchs umschleichenden Sulla. Das Ziel beider ist aber das gleiche, nämlich die Lostrennung Ungarns von Österreich im Sinne der Debrecziner Reichstagsbeschlüsse vom Jahre 1849. Die Affäre Nessi war daher kein Kampf um ein eingebildetes Immunitätsrecht, wie man den dummen Kerl von Österreich glauben machen will, sondern einer der vielen Angriffe auf die Gemeinsamkeit der Armee. Wenn bei den ungarischen Truppenkörpern die Volkshymne, wie es der Reserveoffizier Nessi und mit ihm vielleicht die anderen ungarischen Reserveoffiziere, die 7/10 des Offiziersstandes ausmachen, zu wünschen scheinen, verpönt wird, wenn statt auf die alte kaiserliche Fahne auf die ungarische Nationalfahne von den ungarischen Truppen der Eid geleistet und das ungarische Kommando statt des deutschen in der ungarischen Armee eingeführt sein wird, dann schwindet auch der Schein der Gemeinsamkeit der österreichisch—ungarischen Armee, und es bleibt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder vielleicht nur die traurige Pflicht aufrecht, zu den Erhaltungskosten der *verbündeten königlich ungarischen Armee*, über welche das ungarische Parlament verfügen wird, 70 % beitragen zu dürfen.

Die ungarischen Politiker, mag man ihnen was immer vorwerfen, sind Männer, die wissen, was sie wollen, während die österreichischen Politiker alte keifende Weiber sind, die gegenseitig spinnefeind, sich mit vom Naschmarkt entlehnten Argumenten ohne Ziel und Zweck bekämpfen.

So wurde vor 25 Jahren, aus Anlaß des wirtschaftlichen Raubzuges, an dem ein großer Teil der Abgeordneten beteiligt war, mit viel Geschrei die Schaffung eines *Inkompatibilitätsgesetzes* gefordert. Es wurde die Unvereinbarkeit eines Reichsratsmandats mit allen Arten von Verwaltungsratsstellen, mit Staatslieferungen, Eisenbahnkonzessionen, mit Landesausschußmandaten u. dergl. proklamiert. Eine Flut von Phrasen über dieses Thema ergoß sich über die Wählerversammlungen, welche den Rednern, die unter der Maske ei-

nes Cato die Reinigung des Parlaments verlangten, zujauchzten und scharfe Resolutionen für das Zustandekommen eines Inkompatibilitätsgesetzes faßten.

»Parturiunt montes, nascitur ridiculus mus¹«: Diesmal hatten die kreißenden Berge nicht eine lächerliche Maus, wohl aber *zwei vereinzelte Narren* geboren.

Der eine Narr war ich, der ich schon im Jahre 1873, als ich in den Reichsrat gewählt wurde, nicht nur auf meine Offizierscharge und die damit verbundene Pension verzichtete, da sich eine Kollision der Pflichten eines Offiziers, dem die Standesehre es verbietet, über die Armee, der er angehört, Nachteiliges zu verbreiten, und den Pflichten eines Abgeordneten, der alle ihm bekannten Übel und Unzukömmlichkeiten schonungslos aufzudecken und zu besprechen hat, naturgemäß ergibt, sondern auch im Jahre 1882, als ich in den Landesausschuß gewählt wurde, das Reichsratsmandat zurücklegte — trotz zweimaliger einstimmiger Wiederwahl und trotz der an mich von jedem einzelnen Vertreter der Landgemeinden, die mich in den Landesausschuß gewählt hatten, gerichteten schriftlichen Aufforderung, es zu behalten —, weil ich die gleichzeitige Erfüllung der Pflichten eines Reichsratsabgeordneten mit jenen eines Landesausschusses für menschenunmöglich erklärte. Der zweite Narr war Dr. Moritz *Weitlof*, der als Landesausschuß aus demselben Grunde sein Reichsratsmandat zurücklegte.

Auf diese beiden vereinzelt Narren, welche glaubten, den Geboten der Pflicht und der Moral auf ihre Kosten Rechnung tragen zu müssen, blieb der Effekt der Bewegung beschränkt. Niemand folgte ihnen nach! Ja heute, wo im Abgeordnetenhaus mehr Staatsbedienstete, Verwaltungsräte, Staats— und Armeelieferanten, Eisenbahnkonzessionäre, Landesausschüsse u. dergl. sitzen als jemals, heute, wo durch den Bau von Landesbahnen eine ziemliche Anzahl Abgeordneter als Verwaltungsräte dieser Bahnen nur zu dem Zwecke fungieren, um in dieser Eigenschaft mit sogenannten »*Verbandskarten*« (deren Zahl am 15. März 1902 die Ziffer von 1040 erreichte) alle österreichischen und ungarischen Bahnen gegen ein Pauschale von 400 Kronen jährlich mit Benützung der ersten Klasse befahren zu können, während alle anderen Leute, die nicht Abgeordnete, Verwaltungsräte oder Journalisten sind, zu dem hohen Fahrpreis noch einen 10prozentigen Steuerzuschlag zahlen müssen, — heute spricht kein Mensch mehr von der Notwendigkeit eines Inkompatibilitätsgesetzes, dessen Existenz ja nicht nur die verschiedenen Einkünfte unserer Abgeordneten schmälern, sondern auch die Mandate eines großen Teiles derselben in Frage stellen würde.

In Ungarn dagegen, wo die Korruption nicht minder groß ist als bei uns, ging man daran, den Augiasstall des Reichstages zu reinigen, indem man im Jahre 1901 ein Gesetz über die Inkompatibilität schuf, das am 1. August 1901 sanktioniert wurde. Da dieses Gesetz nicht nur von allen Abgeordneten ohne Ausnahme, sondern auch von allen Journalen der diesseitigen Reichshälfte, ohne Unterschied der Parteistellung, sorgfältig totgeschwiegen wurde, so daß man in Österreich eigentlich gar keine Kenntnis von der Existenz dieses Gesetzes hat, so will ich es wenigstens auszugsweise zur Kenntnis derjenigen bringen, die diese Zeilen lesen. — Es lautet:

»*XXIV. Gesetz—Artikel vom Jahre 1901 über die Inkompatibilität.*«

§ 1.

Ein Abgeordneter kann solche Ämter nicht bekleiden, solche Stellen nicht einnehmen, welche von der Kandidation der Krone, oder von der Ernennung der Krone, der Regierung, oder der Re-

1 Der Berg kreißte und gebar eine lächerliche Maus.

gierungsorgane abhängig und mit einem Gehalt, oder einem Honorar verbunden sind.

§ 2.

Mitglieder des diplomatischen oder Konsularkorps der ausländischen Staaten können nicht Reichstagsabgeordnete sein.

§ 3.

Reichstagsabgeordneter kann nicht gleichzeitig sein, wer:

1. Mitglied des Magnatenhauses,
2. aktives Mitglied des gemeinsamen Heeres, sowie der Kriegsmarine, sowie der Honved ist,
3. der k. öffentliche Notar,
4. wer von der Krone einen Gnadengehalt bezieht.

§ 4.

Mit dem Mandate eines Reichstagsabgeordneten inkompatible Stellen nehmen ein:

1. Alle Municipal— und Gemeindebeamten, die Professoren und Lehrer an den Mittel— und Bürgerschulen, sowie den Elementar— und höheren Volksschulen der Municipien und Gemeinden.
2. Die Mitglieder der Mönchsorden mit Ausnahme der Prämonstratenser, Zisterzienser, Benediktiner und Piaristen.

§ 5.

Reichstagsabgeordneter kann nicht sein: Der Unternehmer oder Lieferant der Regierung.

§ 6.

Die Inkompatibilität obwaltet bezüglich des Lieferanten auch dann, wenn der Vertrag nicht zwischen ihm und der Regierung, sondern durch Vermittlung eines Kommissionärs zustande kommt, oder die Lieferung durch Vermittlung einer solchen dritten Person erfolgt, mit welcher der Produzent wissentlich und mit der aus sämtlichen Umständen ersichtlichen Intention in Verbindung tritt, seine Produkte an die Regierung zu liefern.

§ 7.

Die Inkompatibilität ist auch dann vorhanden, wenn der Abgeordnete an solchen Geschäften eines anderen, welche laut Gesetz für den Abgeordneten die Inkompatibilität involvieren, sich entweder unmittelbar oder mittelbar beteiligt, oder wenn derselbe bei einer an solchen Geschäften beteiligten Handelsgesellschaft, Anstalt oder Gelegenheitsvereinigung interessiert ist.

§ 8.

Ein Reichstagsabgeordneter kann während der Dauer seines Abgeordnetenmandats weder eine Konzession zu Vorarbeiten, noch eine definitive Konzession für solche Eisenbahnen, Kanäle und Verkehrsunternehmungen erhalten, die zur allgemeinen Benützung bestimmt sind.

§ 9.

Wenn die Regierung von einem Abgeordneten einen unbeweglichen Besitz oder ein nutzbringendes Recht kauft, oder durch Tausch an sich bringt, so ist dieselbe verpflichtet, das Rechtsgeschäft unter Nachweisung des öffentlichen Interesses binnen 30 Tagen vom Abschlusse des Vertrages an gerechnet, dem Abgeordneten Hause anzumelden. Unterbleibt diese Anmeldung, so ergibt sich daraus die Inkompatibilität für den Abgeordneten.

§ 10.

Abmachungen und andere Rechtshandlungen, welche den Zweck haben, die die Inkompatibilität feststellenden Gesetze zu hintergehen, schließen die Inkompatibilität nicht aus.

§ 11.

Es ist dem Abgeordneten verboten, für Geld, sonstige materielle Vorteile oder Gegenleistungen in wessen Interesse immer, in welcher Angelegenheit immer — auch die Verleihung von Titeln, Auszeichnungen, Orden mit inbegriffen — bei der Regierung zu intervenieren.

§ 12.

Das Abgeordnetenmandat desjenigen Abgeordneten erlischt

1. der wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde
2. dem die Ausübung der politischen Rechte durch ein rechtskräftiges Urteil eingestellt wurde
3. gegen den der Konkurs rechtskräftig eröffnet, oder über den die Kuratel verhängt worden ist.

§ 13.

Der Reichstagsabgeordnete darf bei der Regierung in solchen Angelegenheiten nicht intervenieren, welche sich auf:

- a) die Verleihung von Titeln, Auszeichnungen und Orden
- b) die Konzessionierung von Eisenbahnen, Kanälen und Verkehrsunternehmungen die Erwerbung von staatlichen oder sonstigen öffentlichen Bauten
- d) die Verleihung oder Übertragung von nutzbringenden Rechten
- e) den Verkauf oder die Pachtung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern seitens des Staates
- f) den Ankauf oder die Pachtung von Ärarial— oder Stiftsbesitzungen
- g) die Erwirkung von Schanklizenzen
- h) die Fruktifizierung von staatlichen Gefällen
- i) staatliche Bestellungen und Lieferungen
- k) Tarifbegünstigungen, schließlich
- l) auf die eine Staatssubvention in Anspruch nehmenden Industrie —, Handels— oder Verkehrsunternehmungen beziehen.

Eine Intervention in Betreff von Ernennungen oder Beförderungen dürfen die Minister von niemandem annehmen.

§ 14.

Ein Vorgehen vor Gericht kann im Sinne dieses Gesetzes nicht als Intervention bezeichnet werden. Ein Reichstagsabgeordneter, der zugleich Advokat ist, hat das Recht, in solchen Angelegenheiten, welche weder unter die Bestimmungen des § 5, noch die des § 13 fallen, seine Klienten auch bei der Regierung im Sinne der Advokaturordnung zu vertreten. Die Intervention bei Ministern darf sich jedoch nur darauf beschränken, die Eingaben als Advokat zu signieren.

§ 15.

Unter »Regierung« sind sowohl die ungarischen, als auch die gemeinsamen Minister, sowie auch die Leitungen aller staatlichen Behörden oder Ämter, staatlichen Betriebe, aller unter staatlicher Verwaltung stehenden Fonde, Stiftungen, Anstalten, welche zum Abschluß von Verträgen berechtigt sind, zu verstehen.

§ 16.

In Inkompatibilitäts—Angelegenheiten wird die Gerichtsbarkeit von den im Schoße des Abgeordnetenhauses gebildeten Kommissionen ausgeübt. Die Organisation und das Verfahren dieser Gerichte wird durch die Hausordnung festgestellt.

§ 17.

Die Regierung und deren Organe, die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ansuchen, welches von der amts handelnden Kommission in ihrem Wirkungskreis gestellt wird, zu entsprechen, die Zeugen oder Sachverständigen, welche die Kommission einzuvernehmen wünscht, vor dieselbe zu beordern, die von ihr bezeichneten öffentlichen Urkunden mitzuteilen und im allgemeinen derselben in ihrem amtlichen Wirkungskreise hilfreich an die Hand zu gehen.

§ 18.

Die Entscheidung der vorgehenden Kommission, die eine Verurteilung auf Zahlung der Kosten enthält, bildet eine vollstreckbare, öffentliche Urkunde.

§ 19.

Der Zeuge, der ohne begründete Ursache nicht erscheint, der die Zeugenaussage mit Einschluß auch der Eidesleistung verweigert, kann hierzu im Sinne der Strafprozeßordnung gezwungen werden.

§ 20.

Die in einer Inkompatibilitäts—Angelegenheit vor der Kommission des Abgeordnetenhauses oder vor Gericht gemachte falsche Zeugenaussage ist so zu betrachten, als wäre dieselbe in einer Zivilsache geleistet worden; auf eine solche falsche Zeugenaussage werden jene Bestimmungen angewendet, die für falsche Zeugenaussagen in Zivilsachen von über 200 Kronen festgesetzt sind.

§ 21.

Der gewählte Abgeordnete ist verpflichtet, wenn bei ihm einer der in den §§ 1 bis 7 bezeichneten Fälle obwaltet, dies gelegentlich der Vorlage seines Mandats dem Präsidenten des Hauses schriftlich mitzuteilen binnen 30 Tagen von seiner endgültigen Verifizierung an gerechnet, die inkompatible Stellung zu beheben und hiervon gleichzeitig den Präsidenten des Hauses zu verständigen. Der Abgeordnete, der diese Anzeige erstattet hat, darf, ins solange er die inkompatible Situation nicht behoben hat, an den Verhandlungen des Hauses und der Ausschüsse nicht teilnehmen und besitzt kein Stimmrecht.

§ 22.

Wenn der bereits verifizierte Abgeordnete mittlerweile in eine solche Situation gerät, die mit dem Abgeordnetenmandat inkompatibel ist, so hat er die Pflicht, sein Abgeordnetenmandat in einer an den Präsidenten des Hauses gerichteten Erklärung innerhalb 48 Stunden niederzulegen.

§ 23.

Derjenige Abgeordnete, welcher mittlerweile in einen der Ernennung unterliegenden solchen Staatsdienst tritt, der mit der Abgeordnetenstellung kompatibel ist, hat sich einer Neuwahl zu unterziehen.

§ 24.

Wenn der Abgeordnete seiner in den §§ 21 bis 23 umschriebenen Verpflichtung nicht entspricht, so ist derselbe nach Konstatierung

der Inkompatibilität, falls ihm wegen dieses Versäumnisses eine offenbare mala fides ¹ nicht zur Last fällt, durch das vorgehende Gericht aufzufordern, innerhalb acht Tagen nach der erfolgten Anmeldung des Urteils entweder die inkompatible Situation zu beheben, oder sein Abgeordnetenmandat niederzulegen. Insofern aber der Abgeordnete seine in den oben zitierten Paragraphen umschriebene Verpflichtung mit offener mala fides verabsäumt hat, erklärt das Gericht das Abgeordnetenmandat mittelst Urteils als erloschen.

§ 25.

Wenn bezüglich des Abgeordneten der Fall des § 11 oder 12 obwaltet, ist in dem Urteil das Erlöschen des Mandats auszusprechen. Im Falle des § 11 ist gleichzeitig auch auszusprechen, daß der Betreffende in derselben Reichstagsperiode nicht zum Abgeordneten gewählt werden darf.«

(Die §§ 26, 27, 28, 29, 30 enthalten die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf den Landtag von Kroatien und Slawonien und auf das Magnatenhaus, die Stempel— und Gebührenfreiheit in Inkompatibilitäts—Angelegenheiten und die Durchführungsbestimmung.)

Aus diesem Gesetz, das ich mit Weglassung der Kommentare wörtlich wiedergegeben habe, muß jeder, der es liest, das Gelesene versteht und nur halbwegs die Verhältnisse unseres Parlaments kennt, erkennen, daß, wenn ein gleiches oder ähnliches Gesetz in Österreich bestünde, ja wenn nur die Bestimmungen der §§ 11 und 13 des ungarischen Inkompatibilitätsgesetzes bei uns zur Geltung kämen, unser Abgeordnetenhaus gesprengt würde: denn die Tätigkeit des größten Teiles der Abgeordneten besteht nur darin, ihren Wählern Kommissionärdienste zu leisten, indem sie nicht nur Minister und sonstige hohe Würdenträger, sondern auch alle Ämter und Anstalten mit Bitten um Verleihung von Titeln, Orden, Auszeichnungen, Anstellungen, Beförderungen, Lizenzen, Lieferungen und zahllosen anderen Begünstigungen für sich, ihre Sippen, ihre Klientel, für einflußreiche Wähler und Agitatoren, die auf Entlohnung für geleistete Dienste bei der Wahl pochen, unausgesetzt überlaufen. Es existiert niemand hierzulande, der nicht weiß und es laut ausspricht, daß in Österreich ohne Protektion nichts zu erreichen und durchzusetzen ist, daß die tüchtigsten und begabtesten Leute sich vergebens um eine Anstellung bewerben, während die unfähigsten auf Befürwortung von Abgeordneten und Frauen selbst dann angestellt werden, wenn keine Stelle frei ist und man erst eine für den Empfohlenen schaffen muß. Orden, Titel und Auszeichnungen werden auf Begehren masse verschleißt, und ein hoher Würdenträger klagte erst jüngst, daß damit Schindluder getrieben und der Wert derselben auf nichts reduziert wird.

Diesen Augiasstall zu reinigen, wäre nur ein zweiter Herkules imstande. Ich glaube daher durchaus nicht, daß ich durch diese Zeilen eine Besserung der bestehenden Verhältnisse herbeiführen werde, aber hinweisen wollte ich, wo die Fäulnis sitzt und ihren Pestilenzgestank verbreitet.

Ich habe mit diesen Zeilen auch nicht dem Parlament einen Spiegel vorhalten wollen, in dem es seine Häßlichkeit beschauen kann. Vom Basilisk erzählt man wohl, daß wenn man ihm einen Spiegel vorhält, er über den Anblick seiner eigenen Häßlichkeit kriecht. Das Parlament, das nicht so schamhaft ist wie der Basilisk, wird gewiß keinen Selbstmord begehen.

Ich will schließlich auch nicht durch das Vorhalten des ungarischen Inkompatibilitätsgesetzes dem österreichischen Parlament beweisen, wie weit

¹ Untreue

das Parlament Ungarns, das ja als ein Teil von Asien bezeichnet wird, dem unseren in sittlicher Beziehung voraus ist.

Mir hat ein Abgeordneter in öffentlicher Sitzung die Ehre erwiesen, mich einen *vereinzelten Narren* zu nennen, weil ich in meiner Studie »Der Parlamentarismus¹« einen gesunden, seiner Verantwortlichkeit bewußten Absolutismus einem unverantwortlichen, mit einem fressenden Krebsgeschwür, Parlament genannt, behafteten Absolutismus vorgezogen habe.

Ich bin ein solcher vereinzelter Narr, wie es viele vor mir gegeben hat, die dem Lügengeschlecht, dem die frechste Lüge immer die liebste ist, die Wahrheit sagen, unbekümmert darum, ob sich die Lügner deshalb ärgern oder nicht.

Ich sage und schreibe die Wahrheit um der Wahrheit willen und werde fortfahren, sie zu schreiben, bis vielleicht unter den Millionen alter Weiber, die Hosen tragen und sich deshalb als Männer gerieren, sich ein wirklicher Mann findet, der den sittlichen Mut besitzt, dieser Schandkomödie, die das Gemeinwohl schädigt und das Vaterland dem Mitleid und dem Spott des Auslands aussetzt, das verdiente Ende zu bereiten und in das bestehende Chaos Ordnung zu bringen.



[Die Hofaffären und die Presse]

» ... Die Lebensgeschichte der Wilhelmine Adamovics läßt sich zur Gänze nicht erzählen, kaum andeuten. Die Moral dieser Person, die sich die Gunst eines Erzherzogs zu erringen wußte, ist seit Jahren eine brüchige gewesen, und der Lebenswandel der Wilhelmine Adamovics hat sie mit der Behörde in Konflikt gebracht. In Wien begonnen und durch drei Jahre fortgesetzt, führte Wilhelmine Adamovics das gleiche Leben in Brünn«

... Es gibt ein Übermaß von Empörung, das stumm macht; man muß die Zähne zusammenpressen und die Nase zuhalten, damit man die stinkende Gemeinheit, die sich im übelsten Deutsch entläßt, nicht einatme. Den schnüffelnden Lumpen, der die Lebensgeschichte einer schutzlosen Frau »kaum andeuten« kann, die Herausgeber der 'Zeit', die solches drucken ließen, mit *Worten* züchtigen? Was ist doch die deutsche Sprache für eine arme Sprache! Aber es findet sich noch Speie im Mund, wenn die Worte fehlen. Will denn die Niedertracht der das intime Leben des Einzelnen durchstöbernden Journaille immer noch alles überbieten, was man bisher für ihr Äußerstes gehalten? Dem 'Vorwärts' war es, als er Krupp's Sexualleben der Öffentlichkeit preisgab, vielleicht wirklich um die Abschaffung eines veralteten Strafgesetzparagraphen zu tun, und die Gegner des 'Vorwärts', die an dem Künstler Allers das gleiche Verbrechen wie jener an Krupp begingen, mögen sich entschuldigt geglaubt haben, weil sie Krupp's Andenken verteidigen müßten. Ja selbst die Sensationslüsternheit, die vor der Flitterwochenstube der Frau Draga wisperte, hatte noch eine Ausrede: Das Prinzip der Legitimität findet in einer wohlgesinnten Presse auch dort treue Verfechter, wo es durch den Nachkommen eines serbischen Schweinezüchters repräsentiert wird. Aber was in aller Welt soll die ekle Sensationsgier bemänteln, die sich an der Braut des Herrn Leopold Wölf-

1 Siehe Nr. 116 und 117 der 'Fackel'.

ling vorgreift? Seitdem die Unsitten der Presse unser öffentliches Leben überwucherten, hat gedankenlose Neugierde der Meinung gezeugt, daß Fürsten wie Schauspieler kein Privatleben haben; und Fürsten wie Schauspieler haben der Gefahr, die ihnen von solcher Meinung droht, oft so wenig geachtet, daß sie ihr Privatleben einer Öffentlichkeit, vor der sie es schützen sollten, vielmehr aufdrängten. Wenn aber andere Fürsten von ihrem öffentlichen Leben sich mühsam ein privates abzusondern suchen, so hat der Erzherzog Leopold Ferdinand von Toscana sich das sonnenklare Recht auf ein Privatleben durch eine energische Tat erkaufte: er schloß sein öffentliches Leben, tat sich Rang und Würde ab, und ward der Privatmann Leopold Wölfling. Und jetzt soll die einfache Erklärung dieses Entschlusses der Öffentlichkeit nicht genügen: daß Herr Leopold Wölfling ein Bündnis legitimieren will, welches der Erzherzog Leopold Ferdinand ohne die Bewilligung des Kaisers auch durch den Segen der Kirche nicht legitim machen konnte? Jetzt soll es skrupellosen Schnüfflern erlaubt sein, in der Vorgeschichte dieses Bündnisses zu wühlen und nicht bloß das Privatleben eines früheren Erzherzogs, sondern auch jenes seines künftigen Weibes mit schmutzigen Fingern an die Öffentlichkeit zu zerren? *Bloß* damit die 'Zeit', die sich rühmt, sie habe bereits die 'Neue Freie Presse' überflügelt, sich in Zukunft auch rühmen dürfe, daß sie das 'Neue Wiener Journal' überboten hat?

+

*

Den Chorus der fürstliche Bettlinnen beschnuppernden Schmockgeister hat diesmal die 'Zeit' geführt. Und da ihr mit der »Recherchierung des Vorlebens« ein Meisterstück gelungen war, begann flink die Meute ein »pikantes Detail« nach dem andern zu apportieren. Im Nu waren Adressen von Kupplerinnen und sämtliche früheren Liebschaften des Erzherzogs herbeigeschafft, mit vollem Namen mußten aus Brünn, Iglau und Przemysl alle erledigten Geliebten aufmarschieren, Verhältnisse mit und ohne Folgen wurden erörtert, Abfindungssummen berechnet, Alimente verteilt. Wahrlich, unverschämter und ordinärer hat sich der Preßpöbel nie zuvor gebärdet. Und am 27. Dezember *rühmte* sich die Führerin: »Die Mitteilungen unseres Donnerstag—Blattes, das diese überraschenden Enthüllungen brachte, haben das allgemeinste und weiteste Aufsehen hervorgerufen«, und wiederholte die Infamie, daß die sächsische Kronprinzessin »eine häßliche Krankheit, die sie vom Gatten übernommen«, in die Flucht getrieben habe und daß die Braut des Erzherzogs ein »feiles Mädchen niedrigster Art« sei.

*

Den Ton hat aber eigentlich doch der Börsenwöchner in der 'Neuen Freien Presse' angegeben. Hätte er am 23. Dezember nicht seinen denkwürdigen Leitartikel mit dem Aufschrei begonnen: »*Ein Ereignis hat sich zugetragen*« und mit den Worten geschlossen: »*Eine Frau ist über Bord*, welche, obwohl künftige Königin, Gattin und Mutter von fünf Kindern, obwohl aus ältestem Herrscherblut entsprossen, *dem Spiel ihrer natürlichen Triebe* sich williger als den Forderungen des königlichen Stolzes hingab«, nie wäre es soweit gekommen. Unvergeßlich bleibt uns allen der Satz: »*Im Tale, wo die 'freie Liebe' ihre Adepten und Adeptinnen hat*, ist solches nicht mehr selten; doch auch bergaufwärts mehren sich die Beispiele.« So zog denn alles bergaufwärts, und es brachen die schrecklichen Tage an, da von nichts anderem mehr die Rede war als von Louise Giron und Wilhelmine Wölfling.

*

»Wilhelmine Adamovics ist die schönste unter ihren Schwestern ... Die knappe Jacke mit Pelzkragen und mit reicher Bordüre verbrämt und der *glatte Rock* bringen das schöne Ebenmaß einer *kräftig—schlanken Gestalt voll zur Geltung*«. So versichert die galante 'Neue Freie Presse', die bloß ästhetisch, nicht ethisch wertet. Und die Prinzessin? »Eine ziemlich üppige, ungewein bewegliche Erscheinung. Daß sie bei Hofbällen und anderen Veranstaltungen nicht gerade abgeneigt war, *die Vorzüge ihrer Gestalt durch ihre Toilette zum Ausdruck zu bringen*, hat man ihr freilich ... sehr übel genommen.« Ja, was wird denn die Dame, die gegen das »Raffen der Kleider« ist, zu dieser wohlwollenden Haltung der 'Neuen Freien Presse' sagen?

*

Auf die 'Zeit' hat die Nachricht, daß der Geliebte der Kronprinzessin von Sachsen ein französischer Sprachlehrer sei, so faszinierend gewirkt, daß sie sofort (siehe die Nr. vom 23. Dezember) nach der Methode Ollendorf zu plaudern begann: »Der Beinbruch, den der Kronprinz in Salzburg erlitten haben soll, hat angeblich gar nicht stattgefunden, *dagegen* soll der Bruder der Kronprinzessin den Kronprinz in Salzburg durchgeprügelt haben«.

*

Immer neue Enthüllungen: 'Wiener Morgenzeitung' vom 24. Dezember: »Er verlangte strikt, man möge ihn stets nur 'Herr Wölfling' ansprechen. Von der jungen Dame seiner Wahl ließ er sich am liebsten 'Poldi' nennen. Wurde diesem seinem Begehren nicht willfahrt, so war er darüber oft ernstlich böse.« 'Neues Wiener Tagblatt' vom 24. Dezember: »Trotzdem war ein Bruch oder ein Konflikt zwischen dem Kronprinzenpaar bis dahin nicht erfolgt. Damals noch sagte die Kronprinzessin zu ihrem Gatten, als er in den Wagen gehoben wurde: *'Alterle, Du hast ja den Hut schief auf'*«.

*

Aufklärung und Fortschritt! Die 'Zeit' vom 24. Dezember schreibt:

»Nun gibt es mit einemmal zwei Affären, deren jede einzelne genügt, das Interesse auch des *aufgeklärten vorgeschrittenen Menschen*, dessen Erfahrung und Verständnis vom Wesen der Dinge ihn über die Urteilskraft der Masse erhebt, wachzurufen. Die in unserem Morgenblatte enthaltene Ankündigung, daß in unserem Depeschensaal die *Photographie* der Braut des Erzherzogs Leopold Ferdinand, um derentwillen er auf Rang und Würden verzichtet hat, ausgestellt ist, genügte, die Scharen Neugieriger herbeizuführen, die sich vor dem Bilde drängten und mit Ungeduld den Augenblick erwarteten, da die Vorderen es mit Muße betrachteten hatten und sie an die Reihe kamen«.

*

Die 'Ostdeutsche Rundschau' schreibt entrüstet:

»Daß *offenkundige Fehltritte*, traurige Familienvorgänge auch in den Kreisen, die *durch Beispiele sittlicher Lebensführung voranleuchten wollen und sollen*, nicht mehr mit allen Mitteln verhindert oder verheimlicht, sondern der Schaulust und Skandalsucht eines niederen und höheren Pöbels schamlos preisgegeben werden, das ist leider der Anfang einer Entartung und Zersetzung des öffentlichen Gewissens, die vom deutschen Standpunkt nur zu beklagen ist«.

Wolf? Nein, Wölfling.

* * *

Wie sich die Ereignisse im Kunstleben drängen! »Der Maler Leopold Thau vollendet soeben eine sehr gelungene Kopie von Alois Schöne's in der Galerie der Akademie befindlichem bekannten Bilde 'Gänsemarkt in Krakau'« So meldete die 'Neue Freie Presse' am 19. Dezember. Ein neuer freier Kopist ist erstanden. Und auf daß man seinen Namen nicht wieder vergesse, sollte Herr Leopold Thau die folgende Berichtigung in der 'Neuen Freien Presse' inserieren: »Der Maler, dessen Bild 'Gänsemarkt in Krakau' durch Leopold Thau's sehr gelungene Kopie bekannt geworden ist, heißt nicht Alois Schöne, sondern Alois Schön«.

Aber während uns neue Kopisten eine neue Kunstblüte verheißen, ist es mit der Originalkunst zu Ende: »Die Sezession«, so versicherte neulich Herr Förster am Kohlmarkt, in dessen Geschäftsbüchern die Geschichte des Wiener Kunstgeschmacks objektiv geschrieben ist, »wurde, als vor fünf, sechs Jahren die Börse gut ging, von der Finanzwelt als Mode betrachtet und als solche in die Höhe getrieben. Dann aber kam die Börsendepression, und heute geht auch die haute finance mit fliegenden Fahnen zum aristokratischen Geschmack über«. Das ist bereits vor Jahr und Tag in der 'Fackel' erzählt worden. Und es ist auch nicht überraschend, wenn Herr Förster weiter berichtet: Überhaupt geht der sogenannte Wiener Artikel stark zurück. Einmal waren die Ledersachen solch ein Wiener Artikel. Und sehen Sie, gerade in diesen kleinen Dingen, in diesen Brieftaschen, Geldtäschchen lebt die Sezession noch weiter. Und trägt, so hat Herr Förster zweifellos gesagt, an dem Niedergang unserer kunstgewerblichen Lederarbeiten Schuld. Aber nun läßt ihn Herr Th. Thomas, mit bewährter Interviewer—Geschicklichkeit die eigenen Gedanken mit den fremden zu einem Brei von Unlogik verrührend, fortfahren: » — wie denn überhaupt die Sezession *ihren größten Erfolg* in der Kleinkunst und Kleinindustrie hatte. Ihr Mißerfolg stieg mit der Größe der Aufgabe; Beweis dafür ihre architektonischen Versuche«. Aber die Wahrheit ist: daß die Kleinkünstler der Sezession, nachdem sie im Kunstgewerbe Unheil gestiftet, vollends versagten, wenn sie sich an die große Kunst wagten und aus neuen Ornamenten einen neuen Baustil zu schaffen sich vermaßen; daß dagegen der große Künstler der Sezession, Otto Wagner, auch groß geblieben ist, wo er sich von der Baukunst zur Kleinkunst herabließ. Das Scheitern der architektonischen Versuche? Die Dekorateure sind gescheitert, als sie sich in der Architektur versuchten. Und gerade darum tut es not, daß man dem Architekten Gelegenheit gebe, ein würdiges Denkmal der Baukunst unserer Zeit zu schaffen. Herr Dr. Lueger, dem die Kunst, aber nicht der allzeit der Kunst förderliche Mäzenaten—Ehrgeiz, mit ihren besten Leistungen den eigenen Namen zu verknüpfen, fremd ist, mag heute begreifen, daß die Frage, ob Wagner oder Schachner, niemals aufgeworfen werden durfte und daß die Konkurrenz — in der Kunst wie überall — vielleicht die Kleinen erhöhen kann, aber stets den Großen erniedrigt. Schade um das Geld, das ausgegeben wird, um Modelle der Entwürfe Wagners und Schachners herzustellen! Zum Schlusse wird ja doch kein anderer Ausweg bleiben, als Otto Wagner den Bau des städtischen Museums mit der einzigen Weisung zu übertragen, — daß er sich *nicht* an seinen Entwurf halten, sondern machen solle, was er will, — das heißt, was er *kann*.

△

»In Österreich ist es Usus, daß bei großen Unternehmungen die Presse mit derartigen Pauschalien bedacht wird.«

So sagte unter Zeugeneid der im Brüxer Prozesse einvernommene Generalsekretär des Zuckerkartells Ritter v. *Kniep*. Keines der führenden Wiener Blätter hat sich gegen die Behauptung gewehrt, kein Wiener Chefredakteur an den Präsidenten der Verhandlung eine protestierende Zuschrift gerichtet. ... Der die Erkenntnisse des Brüxer Prozesses wägende Betrachter steht vor der Rechenaufgabe: Das Zuckerkartell hatte ein dringendes Interesse, die 'Ostdeutsche Rundschau' — wie man weiß, mit jährlichen 8000 Kronen — zu bestechen. Wieviel bekommt die 'Neue Freie Presse'? Sie hat, als die Affäre Wolf reifte, pathetisch die Zumutung von Beziehungen zum Zuckerkartell abgewiesen. Der Beschuldigte darf lügen. Herr voll Kniep sprach unter Zeugeneid vom »Usus«.

Der Staatsanwalt und die Hundspeitsche ¹.

[Gutachten eines Strafrechtsgelehrten]

Ich habe mich, um zur juristischen Fortbildung des ersten Wiener Staatsanwalts etwas beizutragen, an *einen der hervorragendsten Strafrechtslehrer*, der gegenwärtig an einer reichsdeutschen Universität wirkt, mit der Bitte um eine Äußerung über den in Nr. 119 der 'Fackel' besprochenen Fall einer an mir verübten Erpressung gewendet. Der Gelehrte hatte die Freundlichkeit, mir mit dem Bedauern, daß Umstände privater Natur ihm die Unterzeichnung seines Namens verwehren, das folgende Gutachten zum Abdruck in der 'Fackel' zur Verfügung zu stellen:

»Euer Wohlgeboren! Ihre Anfrage, ob nach meiner Anschauung durch den auf Seite 21 der Nummer 119 der 'Fackel' veröffentlichten Brief nach österreichischem Strafgesetz die strafbare Handlung der *Erpressung* begangen sei, möchte ich *bejahen*.

In diesem Briefe wird

1. in den Worten: »ich werde mir ... mit der Reitpeitsche Satisfaktion verschaffen« mit einer Körperverletzung gedroht,

2. durch das in Aussicht gestellte Übel soll die »Wiederholung solcher Angriffe« d. h. nach dem Sinne des Briefes die Wiederholung von Artikeln, wie des in Nummer 113 der 'Fackel' veröffentlichten, verhindert werden — es soll also eine Unterlassung erzwungen werden.

Ein Einwand könnte möglicherweise gemacht werden. Man könnte versucht sein, zu sagen, die Androhung des Übels im Briefe ermangle der Rechtswidrigkeit, denn der Schreiber des Briefes habe sich durch Androhung des Übels nur einen möglichen künftigen *Angriff auf seine Ehre* ferne halten wollen. — Der Einwand wäre nicht stichhaltig.

Ich sehe davon ab, ob der Artikel in Nr. 113 der 'Fackel' (gegen wiederholte Veröffentlichung solcher Artikel wehrt sich der Briefschreiber) wirklich eine Ehrenbeleidigung enthält. Denn ich be-

1 Siehe Nr. 119 der 'Fackel' # 06

haupte, daß, selbst wenn dies der Fall ist, der Brief den *Tatbestand einer Erpressung* bildet.

Nach österreichischem Recht ist die Ehre kein wehrhaftes Gut (im Sinne des § 2 lit. g St.—G.) d. h. das österreichische Recht gibt dem nach seiner Empfindung in seiner Ehre Verletzten nicht das Recht, die Beleidigung im Wege der Notwehr abzuwenden. Ein gegen den Beleidiger sofort unternommener Angriff würde, selbst wenn er geschieht, um die Fortsetzung der Beleidigung zu hindern, nach der Natur des Angriffes bestraft werden. Hat man nach österreichischem Strafgesetz kein Recht zur Abwehr eines *gegenwärtigen* Angriffes auf die Ehre, so fehlt dieses Recht umsomehr *möglichen künftigen* Angriffen gegenüber. Die Androhung eines Übels zu erwähntem Zweck ist nach österr. St.—G. rechtswidrig. Das österreichische Recht hat diese Bestimmung wohl deswegen getroffen, weil es leicht vorkommen kann, daß jemand eine gegen ihn gerichtete Handlung als ehrverletzend ansieht, die es in Wahrheit nicht ist. Ob eine Handlung sich gegen das Leben, den Körper etc. richtet, darüber wird nicht zu oft Zweifel bestehen — dagegen kann leicht eine Handlung nach Meinung des Betroffenen ehrverletzenden Charakter haben, während er ihr fehlt. Jeder Mensch ist ja leicht geneigt, sich mehr Ehre zuzuerkennen, als ihm objektiv gebührt ¹.

Ich erzähle Ihnen noch den folgenden Fall aus der österreichischen Praxis: Ein Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft hatte in der Verwaltungsrat—Sitzung gegen den Direktor der Gesellschaft Verschiedenes vorgebracht und die Entlassung des Direktors beantragt. Die Sache sollte vor die Generalversammlung gebracht werden. Vor dem Tage derselben erhielt jener Verwaltungsrat vom Direktor einen Brief, in welchem geschrieben steht: »Wenn Sie in der Generalversammlung Ihre Angriffe auf mich wiederholen, dann werden Sie es zu bereuen haben.« Die Staatsanwaltschaft klagte wegen Erpressung. Der Fall liegt wohl analog wie der Ihrige.«

Gleichzeitig werde ich von fachlich berufener Seite auf einen Strafprozeß aufmerksam gemacht, der sich am 8. Januar 1891 vor dem Landesgerichte in Wien abgespielt hat. Der Fall, in dem der damalige Angeklagte wegen Erpressung verurteilt wurde — der Kassationshof hat das Urteil bestätigt —, war ebenfalls jenem, der mich betroffen hat, analog und, gleich dem in dem Gutachten zitierten, bei weitem nicht so kraß wie der meine. *Der Kassationshof hat damals erkannt*, daß die Bedrohung mit einer Verletzung am Körper selbst dann Erpressung ist, wenn durch diese Drohung erreicht werden soll: die Abwendung der Ehrloserklärung, die wegen verweigerten Duells ausgesprochen wurde. Hier wurde also als Erpressung angesehen: das Bestreben, auf diese Art die vom Gesetz gewiß nicht gebilligte Folge der Weigerung, eine strafbare Handlung (Duell) zu verüben, abzuwenden. In diesem Falle hatte der Täter vom Standpunkte des Gesetzes ein *Recht* auf die Handlung, bzw. Unterlassung, und dennoch war er ein Erpresser. In meinem Falle hat er kein Recht auf die Unterlassung; nur bei dem zuständigen Gerichte dürfte er gegen eine vermeintliche Verletzung seiner Ehre Schutz suchen.

1 Wie wahr! Unsere hochzuverehrenden Damen und Herren Mohammedaner sind sogar von Berufs wegen (es ist der einzige Beruf, den sie ausüben) unausgesetzt beleidigt. Und sind sie selbst nicht gemeint, so tritt — Allahs Segen und Heil auf ihm — ein gewisser Mohammed auf, der auch nicht beleidigt werden darf. So haben sie immer was zu tun.

Kein theoretischer Kriminalist, kein Richter des Wiener Landesgerichts, kein engerer Kollege des Herrn v. Kleeborn hat bis heute dem Tiefsinn jener »Einstellung« eine juristische Grundlage zu finden vermocht, und soweit sie in mündlichem Gespräch ihrer Verblüffung Ausdruck gaben, waren sie nur einig in dem Lobe der Humanität des warmfühlenden Mannes, den seine an publizistischen Ehren reiche Tätigkeit eines Kinderretters dahin gebracht hat, einen erpresserischen Drohbrief für einen Kinderspaß zu halten und irrtümlich eine Journalistenrettung vorzunehmen. Kein Mensch hat ihm hierbei einen Akt planvoller Überlegung zum Vorwurf gemacht, und ich am allerwenigsten. Aber wenn ich auch nicht daran gedacht habe, einem Staatsanwalt zuzumuten, daß er seine Anklagelust von Rücksichten auf die Stellung des Anzuklagenden regulieren lasse, so ist doch das Pathos, das sich über die Annahme solcher Möglichkeit entrüstet, weitaus törichter als die Annahme selbst. Ein Staatsanwalt ist kein Richter, sondern der Subalterne einer Regierung, die sich täglich Abhängigkeit von den den Staat zerstörenden Mächten nachsagen lassen muß und die mit ihrer Preßfurcht geradezu protzt. Wie? Herr v. Kleeborn sollte in seinen Entschlüssen freier sein, als jener Minister, der im Parlament das Geständnis ablegte, er könne Österreich ohne die 'Neue Freie Presse' nicht regieren, als jener andere, der ohne sie nicht frühstücken zu können erklärte? Gegen solche Heuchelei, die einer schweren Ministerbeleidigung gleichkommt, muß entschieden protestiert werden. Nehmen wir den Fall, unser Gesetz qualifizierte den — längst verjährten — Fall Alexander Scharf—Fortuna als Erpressung. Glaubt jemand ernstlich, daß es zu einer Zeit, da Graf Taaffe bei den »Drei Laufnern« eine Tischunterhaltung brauchte, in Wien möglich gewesen wäre, den Eigentümer der 'Sonn— und Montagszeitung' auf die Anklagebank zu bringen? Oder meint einer, im Österreich des Herrn v. Koerber würde dem Jakob Herzog, der Thronreden verfaßt und Ministerbesuche empfängt, ein Beamter der sechsten Rangklasse anders als mit dem Hute in der Hand zu begegnen wagen? Unabhängig, unantastbar und frei in seinen Entschlüssen ist in Österreich *ausschließlich* der Wachmann.

ANTWORTEN DES HERAUSGEBERS

[Die Affäre Heine]

Burgtheaterbesucher. Die »Affäre Heine«? Was man so nennt, ist nichts als die Affäre eines kleinen Reporters der 'Wiener Allgemeinen Zeitung'. Herr Schlenther beweist mit seinem Staunen darüber, daß ein Burgschauspieler über ihn schimpft, und mit seinem naiven Glauben, daß die anderen Burgschauspieler nicht über ihn schimpfen, nur wieder seine Theaterfremdheit. Aber ernst könnte man den Reporter nehmen, weil die Wirkungen einer Unanständigkeit in gar so grellem Kontrast zur Unbeträchtlichkeit dessen stehen, der sie verübte. Das schlägt aus der Erregung eines Schauspielers, des erregbarsten Menschen, Kapital und opfert unbedenklich eine Karriere der Sucht, eine sensationelle Notiz zu bringen. Und hat nachher, da der Schauspieler erklärt, er habe sich die »Veröffentlichung seiner vertraulichen Äußerungen strikte verboten«, die Stirne, empört zu sein, weil man ihm, einem so mächtigen Herrn, »nichts verbieten« dürfe, sondern ihn »höflich bitten« müsse, keine Taktlosigkeit zu begehen, und schreibt: »Ist es nicht EINE VOLLE, RESTLOSE AUTORISATION, wenn Herr Heine mir beim Abschied sagte: 'SCHREIBEN SIE'S! MIR LIEGT NICHTS DARAN!?' Für die getreue Wiedergabe der Worte und IHRES SINNES VERPFÄNDE ich mein Ehrenwort.« Aber die getreue Wiedergabe der Worte be-

weist unwiderleglich, daß ihr Sinn nichts weniger war, als eine volle, restlose Autorisation. Hat je ein Mensch, und noch dazu einer, bei dem das Wort und der Ton des Wortes — man könnte ihn vor Gericht stellen, diesen Ton — so sehr zusammenklingen wie beim Schauspieler, seinen Willen mit den Worten erklärt: »Mir liegt nichts daran!«? Und nicht vielmehr seine Willenlosigkeit, das Nicht—mehr—wollen—Können des von Aufregung Übermannen, der sich des Bedrängers nicht erwehren kann? Der Schauspieler hat ein Recht auf Unbesonnenheit. Aber ein letzter Rest von Anständigkeit hätte selbst einem schnüffelnden Reporter geboten, nicht das »Schreiben Sie's!«, sondern den Ton jenes »Mir liegt nichts daran!« zu hören, und ein anständiger Mensch hätte auch dem ernstesten, dringenden Wunsch eines Schauspielers, daß seine in der Erregung getanen Äußerungen mit Nennung seines Namens veröffentlicht werden mögen, Widerstand geleistet und an die Wirkungen der Veröffentlichung gemahnt. Ein alter Theaterplauderer erzählte neulich von der unzufriedenen Zerline Gabillon: »Einmal sogar war die so kluge und trotz allem vornehm denkende und fühlende Frau derart in der Rage, daß sie gegen Dingelstedt etwas ähnliches tun wollte, wie jetzt Herr Heine gegen Direktor Schlenther — eine öffentliche Erklärung wollte sie gegen ihn loslassen, und NUR DIE ENTSCHIEDENE WEIGERUNG EINES IHR BEFREUNDETEN PUBLIZISTEN, IHR DABEI BEHILFLICH ZU SEIN, BRACHTE SIE ZUR ÜBERLEGUNG.« Der moderne Reporter kennt keine Rücksicht. Und er sagt sich wohl heute, da sein Ansehen und seine Bezüge erhöht wurden, daß er recht getan hat. Zu wünschen bleibt nur, daß nicht die Vorgesetzten, sondern die Kollegen des Herrn Heine aus der Affäre des Reporters der 'Wiener Allgemeinen' die Konsequenzen ziehen; die einzigen, die aus ihr zu ziehen sind: sich nicht mit Zeitungsleuten einlassen, sich nicht enjournalisieren!

[Die neue Zeitung]

'Zeit'—Genosse. Man muß in die abgründige sittliche und geistige Unkultur der Leute, die uns die Schaffung der 'Zeit' als eine Kulturtat angepriesen haben, hineinleuchten. Aber Zorn und Ekel lösen sich schließlich, selbst nach dem Fall Adamovics, in befreiende Heiterkeit auf, und man erkennt, daß die 'Zeit', die man eben erst eine unlautere Wettbewerberin gescholten, in Wahrheit hors concours ist. Glimpfliche Richter werden sich am Ende durch Milderungsgründe zu einem Freispruch bewegen lassen und um ihrer Dummheit willen der Journaille ihre Schandtaten verzeihen. Die Verantwortlichkeit des Publizisten, die Pflicht, den zugetragenen Nachrichtenwust kritisch zu sichten, läßt sich Redakteuren gegenüber nicht ernstlich geltend machen, denen jede Fähigkeit der Kritik augenscheinlich mangelt und die es noch nicht einmal zur Erkenntnis gebracht haben, daß ein Blatt höchstens zweierlei Meinung über eine Tatsache, aber keinesfalls eine Meinung über zwei verschiedene und gleichzeitig als richtig angenommene Tatsachenversionen haben kann. Aber die 'Zeit' läßt immer nur eine Meinung und mehrere Versionen der Tatsachen gelten. Man liest am 23. Dezember: »Diese Enthüllung ist eine große Überraschung. Die Ehe des Kronprinzen Friedrich August mit der Prinzessin Maria Louise GALT BISHER ALLGEMEIN als eine der wenigen glücklichen Fürstenehen, als ein Bund, den wirklich die Liebe geschlossen hatte und den sie unangetastet ließ«. Und etwas weiter unten wird fortgefahren: »Es trug nur dazu bei, ihr die Neigung aller Dresdener zu bewahren, als man erfuhr, was hier LANGE KEIN GEHEIMNIS ist, daß die Kronprinzessin an der Seite ihres hohen Gemahls nicht das volle Liebesglück gefunden«. Oder die 'Zeit' berichtet etwa (21. Dezember, Morgenblatt) auf der zweiten Seite, daß Herr v. Chlumecky am Nachmittag zuvor mit Herrn v. Koerber konferierte und darauf vom Kaiser empfangen wurde, und erörtert die sensationelle Bedeutung dieses politi-

schen Ereignisses; auf der dritten Seite des Blattes aber wird mitgeteilt, daß Herr v. Chlumecky zur selbigen Zeit im Brünner Landtag eine Rede hielt. Und man läßt den Leser solche Widersprüche nicht bloß finden, sondern stößt ihn bisweilen geradezu auf sie. Die 'Zeit' druckt einen Brief des Baurats Deininger an die Künstlergenossenschaft ab, in dem es heißt: »Unter derartig geänderten Verhältnissen kann ich nicht länger Mitglied der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens bleiben und ZEIGE HIERMIT MEINEN AUSTRITT AN«. »Einer unserer Mitarbeiter«, wird sodann berichtet, »hatte Gelegenheit, mit Baurat Deininger über die letzten Vorgänge in der Künstlergenossenschaft zu sprechen.« Und natürlich doch auch über die Gründe des Austritts aus der Künstlergenossenschaft? Darüber erzählt der merkwürdige Interviewer: »Baurat Deininger wird aus den Vorfällen in der Versammlung vorläufig keine Konsequenzen ziehen; ER HAT ABSOLUT NICHT DIE ABSICHT AUSZUTRETEN, hält es jedoch nicht für ausgeschlossen, daß die Künstlergenossenschaft sich eventuell mit einem Antrag auf Ausschließung Deininger's befassen wird«. Ohr ohne Hand und Aug': ein Interviewer braucht nicht mehr, Geruch ohn' alles — die Spürnase — würde für einen Schnüfferl hinreichen. Aber wenn Interviewer und Schnüfferl nichts taugen, so müßte wenigstens ein Lokalredakteur seine fünf Sinne beisammen haben. Bei der 'Zeit' ist Urteilslosigkeit mit Bildungsmangel und Sprachunkenntnis zu einem unvergleichlichen Ganzen vereinigt. Und aus dem Morgenblatt vom 23. Dezember mögen, wie von jener, auch von den beiden anderen Stichproben mitgeteilt werden. Über »Weihnachten im Landesgericht« hören wir: »Sonntag wird Pater Abel die Beichte hören und tags darauf die ABSOLUTION erteilen«. »Absolution« oder »Kommunion«? Fremdwörter sollten, weil man nie wissen kann, was sie bedeuten, lieber vermieden werden. Des Ergötzens bietet das reine Deutsch des Feuilletonisten genug: »Es ist durchaus nicht richtig, daß der Herzog von Reichstadt, ungeliebt und unbetreut, sein junges Leben in Schönbrunn einsam verendete«. Und aus Czernowitz meldet ein Korrespondent, zwischen zwei Studenten sei »eine URFEHDE AUSGEBROCHEN« ... Ja, wo man sie packt, da ist sie interessant, und wie reiche Ausbeute liefert ein einziger Tag, an dem man's über sich bringt, sie zu lesen! Daß man es häufiger tue, verhindert die Furcht, von der Überfülle des Gebotenen bewältigt zu werden; denn was bedeutet ein Tag bei der Unermeßlichkeit der — 'Zeit'?

[Montagsjauche]

Montagsleser. »Shakespeare hat das kühne poetische Wagnis unternommen, einen seiner Helden am SARGE DES MANNES, den er erschlagen, um DESSEN WITWE freien zu lassen«. So stand's am 15. Dezember in der 'Sonn— und Montagszeitung'. Aber Shakespeare's Richard III. wirbt an König Heinrichs Sarg um Anna, EDWARDS Witwe, der König Heinrichs Sohn war. Um Alexander Scharf's klassische Bildung war es allzeit übel bestellt; über der Lektüre des Kurszettels hat er die Klassiker unbillig vernachlässigt. Den Hüter der Bildung aber, der immer wußte, »wie wir uns klassisch auszudrücken pflegen«, hat Herr Scharf dahinziehen lassen: Kein Abglanz mehr von Schnüfferl's klassischem Geiste ruht auf der 'Sonn— und Montagszeitung', und das Ressort »Eingriffe in das Privatleben von Schauspielern und Schauspielerinnen«, in dem Schnüfferl Meister gewesen, wird von einem Stümper verwaltet, der, weil er nie Libretti geschrieben, von Theaterpolitik nichts versteht, nicht Künstler das einmal kirre machen, das anderemal belohnen will, sondern bloß wahllos zusammengehörchten Tratsch aufischt. Ja, Schnüfferl hat sich aus der 'Sonn— und Montagszeitung' zurückgezogen und wird künftig nur noch als Kritiker der 'Österreichischen Volkszeitung' Theaterleute bedrohen. Herrn Scharf muß es hart angekommen sein, den alten Mitarbeiter zu verlie-

ren; aber er opferte ihn einem älteren Mitarbeiter und neuen Verbündeten im Kampfe gegen die 'Neue Freie Presse': Schnüfferl war von Herrn Kanner in der 'Zeit' angegriffen worden und wollte sich in der 'Sonn— und Montagszeitung' wehren; das duldet Herr Scharf nicht ... Viel leichter wird er den Verlust eines andern Mitarbeiters verschmerzen, jenes Dr. Robert Hirschfeld, den eine unausrottbare literarische Anständigkeit endlich als Burgtheaterkritiker der 'Sonn— und Montagszeitung' unmöglich gemacht hat. Zwölf Jahre lang hatte es Herr Scharf mit ihm versucht. Aber schließlich mußte Dr. Hirschfeld einsehen, daß er für dies Amt, das er so lang schamvoll hinter der Gesichtsmaske eines Herrn L. A. Terne versehen, nicht taugt, und heute mag er froh sein, daß er mit reinen Händen aus der Montagsjauche davongekommen ist. Oft genug sehen wir in Wien Talent und Charakter im unsaubersten Zeitungsdiens fronden. Aber die Umgebung, in die manch einer gezwungen wird, sei wenigstens nicht unanständiger, als es unbedingt notwendig ist. Darum ist es erfreulich, zu hören, daß L. A. Terne seit ein paar Wochen nicht mehr derselbe Schriftsteller ist, der allzulange dies Pseudonym benützt hat. Bedauerlich mag man es nur finden, daß Herr Dr. Robert Hirschfeld nicht laut und öffentlich den Austritt aus dem Gefolge des Herrn Scharf bekanntgegeben hat. So habe ich, da die Chiffre der Burgtheaterkritiken dieselbe geblieben ist, in Nr. 123 ein falsches Beispiel gewählt, um zu zeigen, daß ein Rezensent stilistischem Abwechslungsbedürfnis zuliebe in zwei verschiedenen Blättern zwei verschiedene Meinungen vertreten kann. Ich stelle den erklärlichen Irrtum, der das Meritorische meiner Betrachtung nicht verändert, richtig, bedaure ihn aber kaum herzhafter als die Nonchalance eines Schriftstellers, der ein Recht hat, vom journalistischen Geschmeiß der Wochen— und Montage unterschieden zu werden, und dennoch lautlos eine durch Jahre getragene Chiffre an seinen Nachfolger abgibt, wie ein entlassener Diener die zum Hause Scharf gehörende Livree.

[Die Schere des Lippowitz]

Scherenschleifer. Der Verlag des 'Neuen Wiener Journal' gibt ein »Burenbuch« heraus. Das Blatt schrieb am 17. Dezember die folgenden empfehlenden Worte: »Einen Hauptvortrag des insgesamt an 1300 Seiten enthaltenen Werkes bilden die prächtigen Bilder Porträts, Landschaften, Schlachtenbilder, SZENEN aus den Konzentrationslagern, aus den Gefangenenkolonien auf Ceylon und St. Helena, FERNER AUS DEUTSCHEN UND AUSLÄNDISCHEN WITZBLÄTTERN etc. etc.«.

MITTEILUNG DES VERLAGES

Cg. 1 538/1/ 17

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat in der Rechtssache des Moriz Frisch, Buchdruckers in Wien, als Klägers, vertreten durch Dr. Julius Monath, wider Karl Kraus, Schriftsteller in Wien, als Beklagten, vertreten durch Dr. Albert Weingarten, wegen Feststellung des Gesellschaftsverhältnisses und Miteigentumes bezüglich der periodischen Zeitschrift 'Die Fackel' infolge Revision des Klägers gegen das Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 6. Juni 1902, G. Z. Bc. I 83/2 / 14, womit über Berufung beider Teile das Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien

vom 26. März 1902, G. Z. Cg. I 538/1/ 9 abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision des Klägers werde keine Folge gegeben und sei derselbe schuldig, dem Beklagten die mit 168 K 54 h bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Gründe:

Die Revision des Klägers ficht das Urteil des Berufungsgerichtes aus den Gesichtspunkten des § 503, Z. 4 und Z. 3 an und findet eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache in der Anschauung des Berufungsgerichtes, a) daß das rechtliche Interesse und der Zweck einer positiven Feststellungsklage nur in der Schaffung einer Grundlage für eine spätere Leistungsklage gelegen sein könne; b) daß das vorliegende Feststellungsbegehren und das darüber ergangene erstrichterliche Urteil der notwendigen Bestimmtheit entbehre und zwecklos sei; c) daß die Feststellungsklage und das rechtliche Interesse an derselben ausgeschlossen sei, wenn, wie im vorliegenden Falle, nach bereits erfolgter Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses schon die Leistungsklage zulässig gewesen wäre; endlich d) daß Eigentum nur an körperlichen Sachen bestehen könne.

Weiters wird eine unrichtige, mit den Prozeßakten in Widerspruch stehende tatsächliche Voraussetzung des Berufungsgerichtes in der Annahme desselben erblickt, daß das Miteigentum des Klägers auf das Gesellschaftsverhältnis gestützt werde und der nach § 1181 a. b. G. B. erforderlichen Erwerbung durch Übergabe entbehre.

Es ist wohl nicht nötig, in eine Erörterung aller hier aufgerollten Rechtsfragen einzugehen, da die Revision schon dann als unbegründet erkannt werden muß, wenn auch nur einer der vom Berufungsgerichte für die Abweisung des Klagebegehrens angeführten Gründe sich als stichhaltig erweist.

Und dies kann wenigstens rücksichtlich des Abweisungsgrundes der mangelnden Bestimmtheit und Präzisierung des Klagebegehrens nicht mit Grund bestritten werden. Denn das eventuell eingeschränkte Klagebegehren und das demselben entsprechende Feststellungsurteil des Gerichtes 1. Instanz hat zwar die Dauer, nicht aber die Art, den Umfang und den Inhalt des angeblich zwischen Kläger und Beklagten bis 30. Juni 1901 bestandenen Gesellschafts— und gemeinschaftlichen Eigentumsverhältnisses präzisiert; es ist aus diesem Urteile nicht zu entnehmen, welche Rechte jeder der beiden Gesellschafter und Miteigentümer aus diesem Rechtsverhältnisse ableiten kann, und wäre dies erst wieder in einem neuerlichen Feststellungsprozesse in Gemäßheit des § 1187 a. b. G. B. ins Klare zu stellen. Das würde aber dem Zwecke des § 228 C. P. O. und dem Grundsätze der Prozeßökonomie direkt widersprechen.

Es ist aber auch nicht dargetan und nicht ersichtlich, welches rechtliche Interesse der Kläger an diesem eingeschränkten Feststellungsurteile haben kann, zumal nach der Sachlage nicht er — sondern nur der Beklagte — auf Rechnungslegung klagen könnte, und doch wäre es, da Kläger nicht ein negatives Begehren im Sinne des Art. XXXVIII des Einführungs—Gesetzes zur C. P. O., sondern ein positives Feststellungsbegehren zu einer Zeit gestellt hat, wo auch ein auf Leistung gerichtetes Begehren nicht ausgeschlossen war, seine Sache gewesen, besondere Umstände darzutun, welche die selbständige und alsbaldige Feststellung dieses bereits gelösten, also derzeit nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnisses rechtfertigen würden.

Das Klagebegehren wurde daher schon aus diesen Gründen vom Berufungsgerichte mit Recht zur Gänze abgewiesen, und entfällt sonach eine Erör-

terung der übrigen Abweisungsgründe, sowie des Revisionsgrundes des § 503, ZI. 3 C. P. O., welcher übrigens mehr die rechtliche Beurteilung der Sache als eine tatsächliche Voraussetzung betrifft und nach dem eben Angeführten keinesfalls einen für die Entscheidung wesentlichen Punkt berührt.

Aber selbst abgesehen von dem erwähnten Abweisungsgrunde hätte das vorliegende Feststellungsbegehren schon deshalb abgewiesen werden müssen, weil ein rechtlich verbindliches Gesellschaftsverhältnis und gemeinschaftliches Eigentum der beiden Streittheile an dem Zeitungsunternehmen 'Die Fackel' auch für die Zeit bis 30. Juni 1901 aus den tatsächlichen Feststellungen des Gerichtes 1. Instanz, welche im Berufungsverfahren keinerlei Abänderungen erfuhren, nicht abgeleitet werden kann. Aus diesen Feststellungen und insbesondere auch aus den eigenen Angaben des Klägers geht vielmehr hervor, daß dieser mit dem Beklagten übereinkam, die Zeitschrift 'Die Fackel' zu verlegen, die Drucklegung und den Vertrieb derselben, sowie die Kassengebahrung zu besorgen, während Beklagter die Redaktion des Blattes besorgte, als alleiniger Herausgeber desselben fungierte und für die Beschaffung des Druckpapiers aufzukommen hatte. Vom Gewinne des Unternehmens hatten beide Teile gewisse Prozente zu beziehen, welche im Laufe der Zeit eine Änderung erfuhren und auch nach der Größe des Gesamtertrages abgestuft waren.

Dieses faktisch bis zum 30. Juni 1901 bestandene Verhältnis, welches ebensowohl die charakteristischen Merkmale des Verlagsvertrages (§ 1164 a. b. G. B.) als jene einer Erwerbsgesellschaft (nach § 1175 a. b. G. B.) an sich trug, sollte erst, als das Unternehmen von Erfolg begleitet war, durch schriftliche Festlegung des Vertrages klargestellt werden.

Eine solche kam aber ungeachtet wiederholter Bemühungen nicht zustande.

Es war also im Sinne des § 884 a. b. G. B. ausdrücklich ein schriftlicher Vertrag verabredet, durch welchen das Rechtsverhältnis erst klargestellt werden sollte, der aber nicht zustande kam.

Demnach kann der von dem beiderseitigen Vertrauensmanne Dr. Adler allerdings in der Form eines Gesellschaftsvertrages entworfene, aber von den Parteien nicht unterfertigte Vertrag auch nicht als geschlossen angesehen werden und es fehlt an solchen Handlungen, welche im Sinne des § 863 a. b. G. B. mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund zu zweifeln übrig ließen, daß beide Streittheile schon vor Abschluß des in Aussicht genommenen schriftlichen Vertrages ein Gesellschaftsverhältnis und ein gemeinsames Eigentum an diesem Zeitungsunternehmen schaffen wollten.

Das zwischen beiden Streittheilen bestandene faktische Verhältnis kann daher, da es niemals in ein vertragsmäßiges überging und die genaue Klärstellung desselben ausdrücklich erst einem schriftlichen Vertrage vorbehalten war, die vorstehende Feststellungsklage nicht begründen.

Der Revision war daher keine Folge zu geben und hat Kläger dem Beklagten nach §§ 41 und 50 C. P. O. die Kosten der Revisionsbeantwortung zu ersetzen.

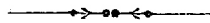
Von dieser oberstgerichtlichen Entscheidung ddo. 12. Dezember 1902, ZI. 10.936 werden die Vertreter beider Parteien in Kenntnis gesetzt.

K. k. Landesgericht in Zivilrechtssachen.

Wien, am 26. Dezember 1902.

L- S.

Appel m. p.



Die Entscheidungen der Gerichte in der Frage des »Miteigentums« sind in den Nummern 101, 107 und 125 enthalten. Auf die urheberrechtliche Seite der juristisch wie publizistisch einzigartigen und darum von der gesamten Presse totgeschwiegenen Affäre bezogen sich die in den Nummern 82, 85, 88 und 91 (Einstweilige Verfügung pto Urheberrecht), in den Nummern 83 und 88 (Strafgerichtliches Verbot der Nachahmung), in den Nummern 94, 99 und 112 (Schadenersatz) abgedruckten gerichtlichen Urteile. Mit der Frage des widerrechtlich vorenthaltenen Abonnentenverzeichnisses beschäftigten sich die in den Nummern 85 und 88 zitierten handelsgerichtlichen Entscheidungen. — Im Ganzen sind 15 zivil—, straf— und handelsgerichtliche Urteile erlassen.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Karl Kraus.
Druck von Jahoda & Siegel, Wien, III. Hintere Zollamtsstrasse 3

